



Muss der Fahrgast in einem öffentlichen Verkehrsmittel stets für seinen festen Halt sorgen?

MAG. DORIS PROSSLINER

Vor Kurzem hatte sich der Oberste Gerichtshof mit der Frage zu beschäftigen, ob der Lenker eines öffentlichen Verkehrsmittels mit der Abfahrt so lange zuwarten muss, bis alle Fahrgäste die Plätze eingenommen haben. Der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 29.04.2019, 2 Ob 45/19k, lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine 75-jährige, rüstige Dame stieg an einer Haltestelle in einen Linien-O-Bus ein. Als sie einen Sitzplatz im vorderen Bereich einnehmen wollte, lockerte sie ihren Haltegriff mit der linken Hand an einer Stange etwas, wollte gerade mit der rechten Hand zu einer weiter vorne befindlichen Stange greifen, als der Busfahrer stark bremste, wodurch die Klägerin zu Sturz kam und sich verletzte.

Zu diesem Zeitpunkt hatte der Fahrer mit dem O-Bus die Haltestelle bereits seit mehr als 20 Sekunden verlassen. Ursache des Bremsmanövers war ein Fahrzeuglenker im Gegenverkehr, der plötzlich und ohne ein Blinkzeichen zu setzen, hinter einem langsam und unsicher fahrenden Fahrzeug zum Überholen angesetzt hatte. Durch eine stärkere Betriebsbremsung konnte der O-Buslenker einen Zusammenstoß vermeiden.

Das Klagebegehren der Klägerin wurde bereits in den Vorinstanzen abgewiesen, auch vom

Obersten Gerichtshof wurde die Rechtsansicht des Erst- bzw. des Berufungsgerichts bestätigt.

Ausgehend von den getroffenen Feststellungen wäre es der Klägerin bei einem festen Griff an der Haltestange möglich gewesen, einen Sturz zu vermeiden. Nach der Rechtsprechung zu öffentlichen Verkehrsmitteln ist dessen Lenker nicht gehalten, mit der Abfahrt so lange zuzuwarten, bis alle Fahrgäste die Plätze eingenommen haben. Gemäß § 11 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr (BGBl II 2001/47) ist es Sache eines jeden Fahrgastes, sich im Fahrzeug festen Halt zu verschaffen. Betriebsgehilfen dürfen bei Betriebsvorgängen, die die Schwelle zur außergewöhnlichen Betriebsgefahr nicht überschreiten, damit rechnen, dass die Fahrgäste die zur Eigensicherung nötigen Vorkehrungen treffen werden.

Darüber hinaus traf den Lenker des O-Busses kein Verschulden in Form einer überhöhten Geschwindigkeit. Es müsse auch, so der Oberste Gerichtshof, ein umsichtiger und äußerst sorgfältiger Buslenker nicht damit rechnen, dass entgegenkommende Lenker – selbst wenn ein vor ihnen fahrendes Fahrzeug nur langsam bewegt wird – trotz Gegenverkehrs plötzlich und ohne Betätigung des Blinkers zum Überholen ansetzen.

THEMEN IN DIESER AUSGABE

- Muss der Fahrgast in einem öffentlichen Verkehrsmittel stets für seinen festen Halt sorgen?
- Eine handschriftlich ergänzte und unterschriebene Testamentskopie ist formungültig
- Verwaltungsstrafen: Mindeststrafen, Kumulationsprinzip und Ersatzzfreiheitsstrafen EU-widrig?
- Recht amüsant



In öffentlichen Verkehrsmitteln hat jeder Fahrgast selbst dafür Sorge zu tragen, dass er genügend gesichert ist.



Eine handschriftlich ergänzte und unterschriebene Testamentskopie ist formungültig

DR. CHRISTIAN SPARLINEK, MBA

Formvorschriften für letztwillige Verfügungen sind zwingend und werden vom Höchstgericht rigide judiziert! Geringfügige Abweichungen können dramatische Konsequenzen haben – die Ungültigkeit des Testaments.

Die Kopie eines handschriftlich verfassten und unterschriebenen Testaments erfüllt nicht die Formanforderungen für eigenhändige Verfügungen, auch wenn der Verstorbene darauf handschriftliche Änderungen vorgenommen und diese unterschrieben hat. Damit verbleibt die Frage, ob die originalen eigenhändigen Teile des Schriftstücks für sich genommen einen Sinn ergeben. Nur dann läge eine formgültige letztwillige Verfügung vor, die allenfalls durch Bezugnahme auf den übrigen Urkundeninhalt ausgelegt werden könnte.

Zu diesem Ergebnis gelangte der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 25.07.2019, 2 Ob 19/19m.

Die Verstorbene hat im Dezember 1994 eigenhändig ein Testament geschrieben und unterschrieben, in dem sie zwei Personen (Herrn A und Frau B) als Miterben einsetzte. Dieses Testament liegt nur noch als Fotokopie vor. Auf dieser Kopie hat die Verstorbene im November 2003 handschriftlich einen der Miterben (Frau B) durch eine andere Person (Herrn C) ersetzt und erneut unterschrieben.

Der wesentliche Auszug des Testaments (Kopie inkl. handschriftlicher Korrekturen) lautet wie folgt (die originalen handschriftlichen Teile vom November 2003 sind in Fettdruck hervorgehoben):

*„... so berufe ich zu gleichen Teilen zu dessen Ersatzerben Herrn A, geboren 1965, und Frau B, **Herrn C, geboren 1975, geboren 1963.***

*Wien, am 12. Dezember 1994, I***** H******

geändert am 03.11.2003, I** H********“

Strittig im Verfahren war, ob es sich bei der eigenhändig unterfertigten Kopie um eine formgültige letztwillige Verfügung handelt oder zumindest i. S. d. § 722 ABGB der Nachweis des letzten Willens geführt werden kann. (Nach § 722 ABGB kann der letzte Wille auf andere Weise, z. B. durch eine Fotokopie, nachgewiesen werden, wenn das Testament durch Zufall und ohne Willen des Verstorbenen verloren gegangen oder vernichtet worden ist. Die Beweislast für diese Voraussetzungen trifft in Erbrechtsverfahren jenen Erbensprecher, der seine Erbantrittserklärung darauf stützt.)

Die erste und zweite Instanz bejahten die Formgültigkeit der vorliegenden letztwilligen Verfügung und stellten das Erbrecht der Miterben (A und C) aufgrund des Testaments vom Dezember 1994 mit den Änderungen vom November 2003 je zur Hälfte des Nachlasses fest. **Abweichend** von den Vorinstanzen verneinte der Oberste Gerichtshof die Formgültigkeit der handschriftlich ergänzten und unterschriebenen Fotokopie des Testaments. Bei dem lediglich in Kopie vorhandenen Textteil der Urkunde vom November 2003 handle es sich um keinen eigenhändigen Text. Daran ändere auch die darin vorgenommenen originalen, eigenhändigen Streichungen und Änderungen samt Originalunterschrift der Erblasserin nichts.

Die handschriftlichen Ergänzungen, die sich auf den Namen des neuen Miterben und dessen Geburtsdatum beschränken, enthalten für sich genommen weder eine Erbeinsetzung noch ergebe sich sonst eine sinnvoller Text, sodass darin keine letztwillige Verfügung erblickt werden kann. Die Urkunde vom November 2003 stellt somit keine wirksame letztwillige Verfügung der Erblasserin dar und scheidet als Berufungsgrund (für C) aus.

Die Möglichkeit, den letzten Willen i. S. d. § 722 ABGB durch die Fotokopie nachzuweisen, besteht nur für den bereits im Testament vom im Dezember 1994 eingesetzten Miterben (A) und setzt den Nachweis voraus, dass der Verlust der Originalurkunde auf Zufall und nicht auf den Willen der Verstorbenen zurückzuführen ist. Für diesen Nachweis ist der Ersatzerbe (A) beweispflichtig.

Verwaltungsstrafen: Mindeststrafen, Kumulationsprinzip und Ersatzfreiheitsstrafen EU-widrig?

MAG. ALEXANDER PIERMAYR

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte sich jüngst mit der Zulässigkeit der in der Überschrift angeführten Prinzipien des Systems österreichischer Verwaltungsstrafen auseinanderzusetzen. Die Entscheidung betraf einen durchaus aufsehenerregenden österreichischen Ausgangsfall. In diesem wurden wegen Verstößen gegen Vorschriften zum Einsatz von Beschäftigten eines kroatischen Unternehmens in Österreich, bei denen es sich überwiegend um Drittstaatsangehörige handelte, durch die zuständige Bezirkshauptmannschaft Geldstrafen in Höhe von mehreren Millionen Euro verhängt. Betroffen waren sowohl der Geschäftsführer des kroatischen Unternehmens als auch sämtliche Vorstandsmitglieder des österreichischen Auftraggebers.

Vorgeworfen wurde den verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen die Verletzung des (damals noch gültigen) § 7d AVRAG sowie des § 28 Abs. 1 Ziff. 1 lit. a i.V.m. § 3 Abs. 1 AuslBG. Bei ersterer Bestimmung ging es um das Bereithalten von Lohnunterlagen am Einsatzort der ausländischen – beim kroatischen Unternehmen, also einen EU-Arbeitgeber beschäftigten – Dienstnehmer. Bei Letzterer um die fehlende Beschäftigungsbewilligung

(1.763 bzw. 1.600 Tage) verhängt.

Der EuGH sieht die der Bestrafung zugrundeliegenden Vorschriften zwar als diskriminierend im Hinblick auf den freien Dienstleistungsverkehr nach Art. 56 AEUV an, erachtet sie aber grundsätzlich als gerechtfertigt. Dies deshalb, weil Zweck dieser Regelungen der soziale Schutz der Arbeitnehmer sowie die Bekämpfung von Betrug, insbesondere Sozialbetrug sei. Er sieht diese Regelungen auch als geeignet an, den ihr zugrunde gelegten Zweck zu erreichen.



- im Fall der Uneinbringlichkeit in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt werden sowie
- um 20% an Verfahrenskosten vor den Verwaltungsgerichten im Fall der Abweisung eines Rechtsmittels erhöht werden.

Die Regelung über das Bereithalten von Lohnunterlagen findet sich (seit 01.01.2017) nicht mehr im AVRAG, sondern im neuen Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (§ 28) ebenso unverändert, wie die nach der hier besprochenen Entscheidung unzulässigen Straf-sanktionen.

Wenngleich sich diese Entscheidung grundsätzlich auf Sachverhalte mit (EU-)Auslandsbezug beschränkt, ist anzunehmen, dass sie generell ganz massive Auswirkungen auf die Prinzipien des österreichischen Verwaltungsstrafrechtes haben wird. Aus Gründen des Verbots der Inländerdiskriminierung, welches durch den österreichischen Verfassungsgerichtshof wahrzunehmen ist, wird sich die Unzulässigkeit des unbeschränkten Kumulationsprinzips, undifferenzierter (hoher) Mindeststrafen und von Ersatzfreiheitsstrafen mittelfristig für sämtliche Verwaltungsstrafbereiche durchsetzen. Gleiches wird auch für

Durch die EuGH-Entscheidung vom 12.09.2019, mit welcher für europarechtliche Sachverhalte das Sanktionensystem des österreichischen Verwaltungsstrafgesetzes für weitgehend unzulässig erklärt wurde, wird eine erhebliche Änderung der Prinzipien für Verwaltungsstrafen in absehbarer Zeit zu erwarten sein.

für Dienstnehmer aus Drittstaaten, die beim kroatischen Unternehmen angestellt waren. Insgesamt waren 217 Dienstnehmer des kroatischen Unternehmens auf der österreichischen Baustelle tätig.

Aufgrund der Mindeststrafen sowohl nach dem AuslBG als auch der einschlägigen Bestimmung des AVRAG ab mehr als drei Dienstnehmern von € 2.000,00 bzw. € 4.000,00 je beschäftigtem Dienstnehmer ergaben sich die angeführten Millionenstrafen. Entsprechend der einschlägigen Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes wurden für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen Ersatzfreiheitsstrafen in Höhe von jeweils mehr als 4 Jahren

Woran sich der EuGH stößt, ist der Umstand, dass durch die Sanktionsprinzipien weit über das notwendige Maß zur Erreichung der angegebenen Zwecke hinausgeschossen werde. In seinem Urteil, in dem er über mehrere Vorabentscheidungsanträge des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark abspricht, erachtet der EuGH daher Geldstrafen mit der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV für unvereinbar, wenn diese

- einen im Vorhinein festgelegten Betrag nicht unterschreiten dürfen (Mindeststrafe)
- für jeden einzelnen Arbeitnehmer kumulativ und ohne (Gesamt-) Beschränkung verhängt werden

die nach Ansicht des EuGH unzulässige, sozusagen versteckte Sanktion für ein erfolgloses Rechtsmittel in Höhe von 20% der verhängten Gesamtstrafe zu gelten haben. Angesichts dieser potenziell weitreichenden Auswirkungen erstaunt, dass die Entscheidung bisher kaum Niederschlag in der öffentlichen Diskussion in Österreich gefunden hat.

Recht amüsant

Richter: „Angeklagter, wie haben Sie den gut gesicherten Tresor geknackt?“

Angeklagter: „Das kann ich Ihnen unmöglich erzählen. Im Saal sitzt doch meine gesamte Konkurrenz!“

KSPD Rechtsanwälte

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8.00 - 17.00
Freitag 8.00 - 14.00

Informieren Sie sich auch über unsere
Website [www. anwaelte-linz.at](http://www.anwaelte-linz.at)



Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

**SPARLINEK PIERMAYR PROSSLINER
RECHTSANWÄLTE KG**

Stelzhamerstraße 12, 4020 Linz

Erscheinungsort: Linz

Die Angaben dieser Klienteninformation sind sorgfältig recherchiert, können jedoch eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.